

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und dem Mitglied Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 169/2013, iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29.01.2014, am selben Tag bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, wandte sich A (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen der am 22.01.2014 auf Radio Vorarlberg (Ö2 Vorarlberg) ausgestrahlten Sendung „Neues bei Neustädter“ an die KommAustria.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.02.2014 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, bekanntzugeben, ob es sich bei seinem Schreiben um eine Beschwerde im Sinne des § 36 Abs. 1 ORF G handelt. Sofern eine Beschwerde intendiert gewesen war, wurde er aufgefordert, Angaben hinsichtlich seiner

Beschwerdelegitimation (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. a, b oder c ORF-G) sowie hinsichtlich der substantiierten Rechtsverletzung durch den Österreichischen Rundfunk binnen einer Frist von einer Woche nachzureichen.

Mit Schreiben vom 09.02.2014 nahm der Beschwerdeführer zur Aufforderung der KommAustria Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass es sich bei seinem Schreiben vom 29.01.2014 um eine Beschwerde wegen Verletzung des ORF-G handelt. Begründend führte er unter anderem aus, dass er *„Anzeige wegen des Missbrauch des öffentlich-rechtlichen Senders ORF Vorarlberg für unentgeltliche Werbung für Privatpersonen bzw. für kommerzielle Zwecke von Privaten [erhebe], welche keinerlei öffentliche Anliegen vertreten, sondern diese nur für zweifelhafte Geschäfte vorschützen: Der ORF Vorarlberg hat in der Sendung des Hr. Neustädter einem kommerziellen Unternehmen unentgeltlich 1 Stunde Sendezeit zur Verfügung gestellt, in welcher diese kommerzielle Genossenschaft ungeniert für zahlende Mitglieder werben durfte. Ich verlange, dass die Sendezeit nachträglich der besagten Genossenschaft in Rechnung gestellt wird und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Es war vom vorhinein klar, dass für diese Thema des ORF/ Vorarlberg in besagter Sendung (Zug ins Bodenseewasser tauchen) weder öffentliches Interesse besteht, noch irgendwann überhaupt die technische oder finanzielle Möglichkeit bestünde, ein derartig hirnrissiges Schwachsinn zu realisieren. Hintergrund ist und war – dies war für jedermann vorab, also auch für Dir. Klement in den Satzung im Internet nachzulesen, dass besagte Genossenschaft zahlende Mitglieder anwirbt, die für diesen offensichtlichen Schwachsinn Geld einlegen. Die Gewinne behalten die Macher der Genossenschaft „mehramsee“ für sich ein. Tatsächlich haben diese Herren dermaßen zigtausende Euro von naiven Anlegen eingeholt, wobei ihnen wie gesagt der ORF in Verletzung aller Rechtsvorschriften half. Ich verlange, dass in diesem Zusammenhang geprüft wird, ob Leute des ORF oder Politiker aus Vorarlberg Provisionen dafür erhielten und verlange ggf. deren strafrechtliche Verfolgung durch die Behörde.“*

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.02.2014 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen einer Frist von einer Woche Angaben hinsichtlich seiner Beschwerdelegitimation (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. a, b oder c ORF-G) zu machen.

Mit Schreiben vom 14.02.2014 nahm der Beschwerdeführer zur Aufforderung der KommAustria Stellung und brachte hinsichtlich seiner Beschwerdelegitimation unter anderem vor, dass er Rundfunkgebühren entrichtete. Begründend führte er aus, dass *„wenn nun Angestellte des ORF Einrichtungen des ORF missbräuchlich verwen[n]de[n], indem sie für kommerzielle Unternehmen unentgeltlich Werbung betreiben, dem Sender Einnahmen entgehen. Fazit: Dadurch, dass Angestellte des ORF Vlbg. Werbezeiten an Privat verschenkten, wurden dem ORF Einnahmen entzogen, wodurch dieser die Leistungen des ORF um den fehlenden Betrag kürzt; somit wird jedem Gebührenzahler anteilig weniger Leistung geboten, als er erhalten würde, wenn gesetzeskonform verrechnet worden wäre. Diese entgangene Zahlung geteilt durch die Anzahl der zahlenden Zuschauer stellt die Schadenssumme, um welche ich geschädigt wurde, dar. Die sich logisch und ohne gesonderten Nachweis ergeben Tatsache, dass ich als Teil der Gebührenzahler-Gemeinschaft geschädigt wurde, stellt gleichzeitig selbstredend klar, dass die Gemeinschaft der Gebührenzahler gesamthaft geschädigt wurde.“*

Darüber hinaus führte der Beschwerdeführer zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G sinngemäß aus, es könne nicht verlangt werden, dass eine Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind, oder von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt werden müsse. Es sei unzulässig, die Interessen einer Gruppe erst zur Kenntnis nehmen zu wollen, wenn eine gewisse Anzahl an „Geschädigten“ durch ihre Unterschrift die „Tat eines Dritten“ beklagt.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt der Beschwerde, den Schreiben der KommAustria und den weiteren Schriftsätzen des Beschwerdeführers.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs.3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet*
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

2. – 3. ...

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs.1 Z1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

[...]“

Mit seinem Vorbringen, dass er Rundfunkgebühren entrichte, und vom ORF Einrichtungen seiner Auffassung nach rechtmisbräuchlich für kommerzielle Zwecke verwendet worden seien, weshalb ihm als „Gebührenzahler *anteilig weniger Leistung geboten*“ worden sei, versucht der Beschwerdeführer offensichtlich eine Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zu begründen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010).

Soweit der Beschwerdeführer seinen Schaden darin sieht, dass durch die Nichtverrechnung einer behauptetermaßen als Werbesendung anzusehenden Ausstrahlung eine „Leistungskürzung“ im (redaktionellen) Programm, für welches er Programmentgelt bezahlt habe, stattgefunden habe, liegt darin keine Behauptung einer unmittelbaren Schädigung. Das Programmentgelt ist gemäß § 31 Abs. 10 ORF-G unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfangs zu entrichten. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung ist es einerseits denkunmöglich, dass die behauptete Verletzung des ORF-G kausal einen Schaden beim Rundfunkteilnehmer verursachen könnte. Eine behauptete

„Leistungskürzung“ aufgrund fehlender Einnahmen stellte sich andererseits als bestenfalls mittelbare Folge der Rechtsverletzung dar. Bereits nach der Rechtsprechung der Rundfunkkommission zu § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a Rundfunkgesetz 1974 (RFG), der Vorgängerbestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, kann die Behauptung einer Verletzung des Rechts auf ein dem RFG bzw. ORF-G entsprechendes Programm nicht die Beschwerdelegitimation begründen (vgl. RFK 01.02.1985, RfR 1985, 34, RFK 11.12.1987, RfR 1991, 33).

Will sich ein Rundfunkteilnehmer unabhängig von einem ihn unmittelbar treffenden Schaden beschweren, ist er auf die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G zu verweisen (vgl. in diesem Sinne schon RFK 01.02.1985, RfR 1985, 34, RFK 11.12.1987, RfR 1991, 33), deren Voraussetzungen aber nicht erfüllt sind, da der Beschwerdeführer weder das Vorliegen der im Sinne des § 36 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G geforderten 120 Unterschriften behauptet, noch diese nachgewiesen hat.

Soweit der Beschwerdeführer in Bezug auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G vorbringt, dass es unzulässig sei, *„die Interessen einer Gruppe erst zur Kenntnis nehmen zu wollen, wenn eine Zahl X an Geschädigten durch eine Unterschrift die durch eine Tat eines Dritten eindeutig bewiesene Schädigung beklagt ...“*, ist er auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm Abs. 2 ORF-G zu verweisen, der die Nachfolgereglung des § 27 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm Abs. 2 RFG darstellt (zur Verfassungskonformität dieser Regelung vgl. VfSlg. 15.212/1998 und 16.911/2003).

Der Beschwerdeführer hat somit die ihm im Mängelbehebungsauftrag gesetzte Frist zur Erstattung der angeführten fehlenden Angaben bzw. zur Vorlage der Unterlagen ungenutzt verstreichen lassen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der

Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 26. Februar 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)